

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/730

Abrechnung Veranlagungskosten mit Einwohnergemeinden; Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 1998/1659 vom 11. August 1998

1. Erwägungen

Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung werden an der Quelle besteuert (§ 114 ff. StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern]). Mit der Quellensteuer erhebt das Steueramt im Einheitsbezug neben der direkten Bundessteuer, den Staats- und Gemeindesteuern auch die Feuerwehersatzabgabe (§ 114^{ter} Abs. 2 StG). Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der ganzen Staatssteuer, den die Gemeinde festlegt, mindestens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 400.-- (seit 2003, vorher Fr. 300.--; § 78 Abs. 1 und 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes, BGS 618.111; Beschluss der Verwaltungskommission, BGS 618.23).

Bei Einführung der heutigen Quellensteuer und des heute noch in Betrieb stehenden Steuerinformatiksystems INES im Jahre 1995 war dieses anfänglich nicht in der Lage, das Maximum der Feuerwehersatzabgabe korrekt zu berücksichtigen. Das führte dazu, dass bei hohen Erwerbseinkommen ein zu hoher Betrag dieser Abgabe in Form der Quellensteuer erhoben wurde. Die Verteilung der Quellensteuer bzw. der Feuerwehersatzabgabe auf die Gemeinden erfolgte jedoch korrekt. Die zu viel abgezogenen Ersatzabgaben blieben vorläufig in einem Pool beim Kanton. Da eine Anpassung des Informatiksystems vorerst zu aufwendig war, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1998/1659 vom 11. August 1998 entschieden, dass die zu viel abgezogenen Beträge gemäss ihren Anteilen am Quellensteuerertrag auf die steuerberechtigten Gemeinwesen Bund, Kanton und Gemeinden verteilt werden. Der Anteil der Gemeinden wurde an die Veranlagungskosten, welche die Gemeinden hälftig zu tragen haben (§ 187 StG), angerechnet.

Beim nächsten grossen Release im Jahr 2001 (Umstellung der zeitlichen Bemessung) liess das Steueramt das Informatiksystem auch bezüglich der Feuerwehersatzabgabe anpassen, so dass diese seither in der richtigen Höhe erhoben und mit den Gemeinden korrekt abgerechnet wird. Dessen ungeachtet wendete das Steueramt den RRB Nr. 1998/1659 bei Abrechnung über die Veranlagungskosten weiterhin an, so dass den Gemeinden wegen dieser Anrechnung zu geringe Beträge in Rechnung gestellt wurden. Durchschnittlich wurden die Gemeinden in ihrer Gesamtheit jährlich um rund Fr. 69'000.-- entlastet.

Die Kantonale Finanzkontrolle hat im Rahmen ihrer Finanzaufsichtsrevision 2016, in der sie u.a. die Abrechnung der Veranlagungskosten untersucht hat, diesen Fehler festgestellt und bestätigt. Da RRB Nr. 1998/1659 nicht mehr der Realität entspricht, ist er per sofort aufzuheben und ausser Kraft zu setzen.

2. Beschluss

Der Beschluss des Regierungsrates Nr. 1998/1659 vom 11. August 1998 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (5)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle